

Niederschrift

über die 30. öffentliche Sitzung der am 9. März 2014 gewählten **Gemeindevertretung** der Stadtgemeinde Oberndorf, welche am Mittwoch, dem **4. Juli 2018**, um 19.00 Uhr im Krankenhaus Oberndorf, Seminarraum 1. Stock stattgefunden hat.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Fragestunde für die Gemeindebürger
2. Angelobung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung (NOW)
3. Neuzusammensetzung der Ausschüsse und Bekanntgabe eines Fraktionssprechers
4. Beschlussfassung der Niederschrift vom 23.05.2018
5. Berichte des Bürgermeisters
6. Europasteg Errichtungs- und Betriebs-GmbH - Jahresabschluss zum 30.09.2017
7. Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. (GOK) - Bilanz 2017
8. Oberndorfer Catering Betriebs-GmbH (OCB) - Bilanz 2017
9. Verlängerung Wahlarztordination Primar Dr. Thomas Ramsauer
10. Mehrzweckhalle/Dreifachturnhalle - brandschutz- und sicherheitstechnische Maßnahmen
11. Bebauungsplan "Ziegelhaiden West - Südlich der Arnsdorfer Straße"
12. Verkauf von gemeindeeigenen Wohnungen Salzburger Straße 10
13. Erlassung einer Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung
14. Änderung des Haushaltsbeschlusses 2018
15. Ausstellungsraum der Aussegnungshalle - Mietvertrag
16. Übertragung des Eigentums GSt. Nr. 1215/4 KG Oberndorf an Mag. Alexander Winkler - Antrag auf Anmerkung der Rangordnung (Rangordnungsbeschluss)
17. Abtretungsvertrag mit der GSWB - Bauvorhaben Oberndorf X Untersbergstraße und Übernahme in das öffentliche Gut
18. Stille-Nacht 2018 - Veranstaltungen
19. Aufträge, Anschaffungen
20. Subventionen
21. Allfälliges
22. Neubau BORG - Fassadenherstellung (nichtöffentlich gemäß § 28 Sbg. GdO 1994)
23. Ehrungen (nichtöffentlich gemäß § 28 Sbg. GdO 1994)
24. Vergabe von Wohnungen (nichtöffentlich gemäß § 28 Sbg. GdO 1994)

Anwesende:

Bürgermeister Peter Schröder
2. Vizebürgermeister Ing. Georg Djundja
Stadträtin Waltraud Lafenthaler
Stadtrat Dietmar Innerkofler
GV Wolfgang Stranzinger
GV Dr. Andreas Weiß
GV Wolfgang Oberer
Stadtrat Ing. Josef Eder
GV Stefan Jäger
GV Johannes Zrust
1. Vizebürgermeisterin Sabine Mayrhofer
Stadtrat Mag.(FH) Hannes Danner - ab 19:07 Uhr
Ing. Franz Peter Wimmer
GV Anna Schick
GV Tobias Pürcher
Stadtrat Ing. Johann Schweiberer, BEd

GV Josef Hagmüller
Dietmar Prem
GV Maria Petzlberger
GV Markus Strobl
GV Peter Paul Hauser

Weiters:

Mag. Albert Höller zu TOP 6
Mag. Stefan Pichler
Ing. Peter Sommerauer zu TOP 10
Dipl.-Ing. Georg Zeller zu TOP 11

Entschuldigt abwesend:

GV Ing. Florian Moser, BSc
Stadtrat Arno Wenzl
GV Peter Illinger
GV Markus Doppler

Weiters:

MMag. Ewald Klösch zu TOP 7 und 8
Dipl.-Ing. Franz Laback zu TOP 7 - 9
Dipl.-Ing. Clemens Gaberscik zu TOP 22

Schriftführerin: Sandra Eder

Es waren keine Zuhörer anwesend.

Verlauf und Ergebnisse der Sitzung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Fragestunde für die Gemeindebürger

Bürgermeister Schröder begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 19.00 Uhr. Er stellt fest, dass aufgrund der Anwesenheit von 21 Gemeindevertretungsmitgliedern die Beschlussfähigkeit des Gremiums gegeben ist. Die Tagesordnung zur Sitzung wurde zeitgerecht und ordnungsgemäß zusammen mit der Einberufung zugestellt, es bestehen dagegen keine Einwände.

Bürgermeister Schröder erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 7 Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. (GOK) – Bilanz 2017 und der Tagesordnungspunkt 8 Oberndorfer Catering Betriebs-GmbH – Bilanz 2017 abgesetzt werden muss. Die Bilanzen wurden im Prüfungsausschuss behandelt, aber in den Gesellschafterausschüssen noch nicht beschlossen. Die Beschlussfassung wird in der Gemeindevertretung im September stattfinden.

Da keine Zuhörer anwesend sind, entfällt die Fragestunde für die Gemeindebürger.

2. Angelobung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung (NOW)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Mit Schreiben vom 07.06.2018, eingegangen beim Stadtamt am 08.06.2018, teilte Herr Christoph Thür mit, dass er ab sofort um Karenzierung als Mitglied der Gemeindevertretung gemäß § 23 iVm mit § 21 beide Sbg. GdO 1994 bis 31.12.2018 ersucht. Der Zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Neuen Oberndorfer Wählergemeinschaft – Initiative Zukunft Oberndorf (NOW) wurde mit Schreiben vom 12.06.2018 über die Karenzierung informiert. Als nächstgereihtes Ersatzmitglied wurde Herr Dietmar Prem zur Sitzung der Gemeindevertretung am 04.07.2018 eingeladen und ist bei dieser durch den Bürgermeister anzugeloben."

Herr Prem tritt zur Angelobung vor. Bürgermeister Schröder verliest die Gelöbnisformel wie folgt:

„Ich gelobe, die Gesetze des Bundes und des Landes Salzburg gewissenhaft zu beachten, meine Aufgaben unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheitspflicht zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen zu fördern.“

Herr Prem gelobt in die Hand des Bürgermeisters: „Ich gelobe“.

Bürgermeister Schröder wünscht Herrn Prem alles Gute und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

3. Neuzusammensetzung der Ausschüsse und Bekanntgabe eines Fraktionssprechers

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch die Karenzierung von Herrn Christoph Thür ändert sich die Zusammensetzung der Ausschüsse. Die neue Zusammensetzung der Ausschüsse und der Fraktionssprecher ist durch die NOW bekannt zu geben."

GV Prem übergibt die Neuzusammensetzung der Ausschüsse in schriftlicher Form an Bürgermeister Schröder:

GV Prem ist der neue Fraktionssprecher der NOW.

GV Prem übernimmt die Funktion im Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen, Gesundheitsangelegenheiten, Jugend und Sport und im Ausschuss für Wohnungsvergaben als ordentliches Mitglied.

GV Prem übernimmt die Funktion im Ausschuss für Kultur und Tourismus, im Ausschuss Reinhaltverband Oberndorf und Umgebung, im Tourismusverband-Ausschuss und in der Jagdkommission als Ersatzmitglied.

Stadtrat Ing. Schweiberer übernimmt die Funktion im Prüfungsausschuss als ordentliches Mitglied.

GV Hagmüller übernimmt die Funktion im Regionalbeirat Regionalverband Flachgau-Nord und im Gestaltungsbeirat als Ersatzmitglied.

Wird durch die Gemeindevertretung einstimmig zur Kenntnis genommen.

4. Beschlussfassung der Niederschrift vom 23.05.2018

Der Bürgermeister stellt den **Antrag, das Protokoll der Gemeindevertretungssitzung vom 23. Mai 2018 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend – Stadtrat Mag. (FH) Danner ist während der Abstimmung nicht im Sitzungszimmer): 19 GV dafür. GV Prem enthält sich seiner Stimme.

5. Berichte des Bürgermeisters

Bürgermeister Schröder lädt die Gemeindevertretung zur Eröffnung der nächsten Wechselausstellung am 06.07.2018 um 19:00 Uhr in das Stille-Nacht-Museum ein.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer meldet sich zur Veranstaltung an.

6. Europasteg Errichtungs- und Betriebs-GmbH - Jahresabschluss zum 30.09.2017

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Der Geschäftsführer der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH Herr Mag. Albert Höller wird im Rahmen der Gemeindevertretungssitzung den Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH vorstellen. Der Jahresabschluss wurde im Gesellschafterausschuss am 13.06.2018 behandelt.“

EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH Seite 1 Jahresabschluss zum 30.09.2017

Unternehmensrechtliche Bilanz

	2017	2016	Veränd.
Anlagevermögen	1.407	1.467	-60
Umlaufvermögen	15	13	2
Summe Aktiva	1.422	1.480	-58
Eigenkapital	243	193	50
Investitionszuschüsse	717	747	-30
Rückstellungen	7	7	0
Verbindlichkeiten	455	533	-78
Summe Passiva	1.422	1.480	-58

Quelle: 16.01.2018, RL

Beträge in TEUR

HYPO **Leasing**
SALZBURG

EUROPASTEG Errichtungs- und Betriebs GmbH Seite 2 Jahresabschluss zum 30.09.2017

Unternehmensrechtliche GuV

	2017	2016	Veränd.
Umsatzerlöse	123	117	6
Aufw. für bezogene Leistungen	-23	-19	-4
Abschreibungen	-60	-60	0
Zinsergebnis	-4	-4	0
Sonstige Aufwendungen / Erträge	31	30	1
Ergebnis vor Steuern	67	64	3
Steuern vom Einkommen	-17	-16	-1
Jahresüberschuss	50	48	2

Quelle: 16.01.2018, RL

Beträge in TEUR

HYPO **Leasing**
SALZBURG

Mag. Höller berichtet:

Vor ca. 10 Jahren wurden in die Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH € 2.000.000,- investiert. Bis zum Bilanzstichtag 30.09.2017 hat sich das Vermögen auf € 1,4 Mio. reduziert. Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital erfreulicher Weise rasch aufgebaut (€ 50.000,- Erhöhung). Es beträgt mittlerweile € 243.000,-. Wenn das Zinsniveau annähernd gleich bleibt, wird das Eigenkapital weiterhin in diesem Ausmaß anwachsen. Das Fremdkapital (Subventionen, etc.) beträgt ca. € 1.000.000,-. Die Rückstellungen betragen € 7.000,-. Ein zweiter großer Teil ist die Refinanzierung der Hypo (€ 400.000,-). Dieser Kredit baut sich aber sehr rasch, durch Sondertilgungen, ab. Im Herbst 2022 ist die GmbH voraussichtlich schuldenfrei.

Die Mieteinnahmen sind auf € 123.000,- gestiegen. Darin enthalten sind € 23.000,- abgezogene Leistungen. Die Abschreibung beträgt € 80.000,-. Die Zinsen betragen € 4.000,- pro Jahr. Die sonstigen Erträge (Auflösung Subvention) betragen € 31.000,-. Es bleibt ein Jahresüberschuss von € 50.000,-. Insgesamt stellt dies eine äußerst stabile Bilanz dar.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, den Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH zum 30.09.2017 zu beschließen.**

1. **Der Jahresabschluss der Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH zum 30.09.2017, der mit einem ausgewiesenen Bilanzgewinn von € 225.550,92 (in Worten: Euro zweihundertfünfundzwanzigtausendfünfhundertfünfzig 92/100) schließt, wird genehmigt.**
2. **Gemäß dem Vorschlag der Geschäftsführung wird beschlossen diesen ausgewiesenen Bilanzgewinn in der Höhe von € 225.550,92 auf neue Rechnung vorzutragen.**
3. **Der Geschäftsführung der Gesellschaft wird für das Geschäftsjahr von 01.10.2016 bis zum 30.09.2017 die Entlastung erteilt.**
4. **Die KPMG Austria GmbH Linz wird zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2017/2018 bestellt.**
5. **Die Gesellschafter erklären sich ausdrücklich mit der Abstimmung über die oben genannten Punkte auf schriftlichem Wege einverstanden.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

7. Gemeinnützige Oberndorfer Krankenhausbetriebsgesellschaft m.b.H. (GOK) - Bilanz 2017

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da die vorgesehene Gesellschafterausschusssitzung der GOK vom 26.06.2018 auf 27.07.2018 verschoben wurde. Die Beschlussfassung der Bilanz ist für die Sitzung am 26.09.2018 vorgesehen.“

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

8. Oberndorfer Catering Betriebs-GmbH (OCB) - Bilanz 2017

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Der Tagesordnungspunkt entfällt, da die vorgesehene Gesellschafterausschusssitzung der OCB vom 26.06.2018 auf 27.07.2018 verschoben wurde. Die Beschlussfassung der Bilanz ist für die Sitzung am 26.09.2018 vorgesehen.“

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

9. Verlängerung Wahlarztordination Primar Dr. Thomas Ramsauer

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Durch Primar Dr. Thomas Ramsauer wird derzeit eine Privatordination im Krankenhaus Oberndorf betrieben. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 29.04.2015 den Beschluss gefasst, gemäß § 16 Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 ein Ansuchen zur Errichtung dieser Privatordination beim Amt der Salzburger Landesregierung zu stellen. Die Ordination wurde mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bewilligt. Da der Bewilligungsbescheid nunmehr ausgelaufen ist, wird durch die Geschäftsführung der GOK der Antrag gestellt, den Bescheid zur Führung der Privatordination im Krankenhaus Oberndorf zu verlängern.“

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, auf Verlängerung des Bescheides zur Führung einer Privatordination im Krankenhaus Oberndorf durch Primar Dr. Thomas Ramsauer.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

10. Mehrzweckhalle/Dreifachturnhalle - brandschutz- und sicherheitstechnische Maßnahmen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtung im Objekt der Stadthalle hat ergeben, dass ein diesbezüglicher Sanierungsbedarf besteht. Das TB Müller-Uri wurde mit dem Sanierungskonzept beauftragt. Es wurde nach Maßgabe des verfügbaren Budgets Leistungen gemäß BVergG 2006 ausgeschrieben und Angebote eingeholt.

Dieses Sanierungsvorhaben ist im Voranschlag 2018 mit Ausgaben von € 143.000,00 und einer Einnahme aus dem Instandhaltungsfonds von € 50.000,00 enthalten.

Die erste Kostenschätzung vom 15.03.2018 laut Ausschreibungen ergab inklusive Sportbodensanierung € 220.000,00 brutto. Mit diesem Betrag wurde der GAF-Antrag termingerecht am 23.03.2018 gestellt.

Die Höhe der Förderquote aus dem GAF beträgt 52%.

Nach Angebotseinholung für die Sanierung der Notlichtanlage erhöht sich die Kostenkalkulation auf eine Gesamthöhe von € 266.023,85 brutto.

Der GAF-Antrag wird, inkl. einer Kostenreserve, auf € 270.000,00 brutto erhöht.

Kostenkalkulation	€ 270.000,00
abzüglich	
GAF 52%	€ 140.400,00
Zwischensumme	€ 129.600,00
abzüglich	
Gastschulbeitrag ca. 40%	€ 51.840,00
Anteil Stadtgemeinde Oberndorf	€ 77.760,00

Der Kostenanteil der Stadtgemeinde ist durch den Voranschlag 2018 und den Instandhaltungsfonds gedeckt.

Die Kostenkalkulation setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

Position	Beschreibung	Voraussichtlicher Kostenaufwand (netto)	Voraussichtlicher Kostenaufwand (brutto)
Sicherheits- & Brandschutztechnische Arbeiten			
1	Anpassung der Fluchtwegbeleuchtung	122.592,04 €	147.110,45 €
2	Ausschreibung/Planung ELO - Fluchtwegbeleuchtung	5.134,45 €	6.161,34 €
3	Herstellungsüberwachung (ÖBA) ELO - Fluchtwegbeleuchtung	5.220,18 €	6.264,22 €
4	Türen zu Geräteraum (2 Stk.) - Fluchtweg	19.440,00 €	23.328,00 €
5	Tischlerarbeiten (Unterkonstruktion, Beplankung, Türen u. Wände)	10.170,00 €	12.204,00 €
6	LED-Einbau Downlights (30 Stück)	3.048,30 €	3.657,96 €
7	Selbstverriegelndes Panikschloss - Tür Abgang Rampe - Fluchtweg	1.795,20 €	2.154,24 €
8	Terrazzosanierung bei Abgang Rampe - Fluchtweg	1.765,00 €	2.118,00 €
9	Sportbodensanierung inkl. Spielfeldmarkierung	44.661,02 €	53.593,22 €
10	Schutzbelag Geräteraum 2	1.642,40 €	1.970,88 €
10a	Zusätzlicher Handlauf Treppenhaus	2.978,00 €	3.573,60 €
Sonstige Arbeiten			
11	Erneuern Gipskartondecke Behinderten WC	1.160,00 €	1.392,00 €
12	Verbesserung Elektroversorgung	1.252,95 €	1.503,54 €
13	Reparatur Außenraffstore	827,00 €	992,40 €
1 bis 13	Summe gesamt netto/brutto	221.686,54 €	266.023,85 €

Position 2 bis 8 und 10 bis 13 werden nach Vorliegen der Angebote sowie nach Baufortschritt vergeben. Die Freigabe/Beauftragung dieser Positionen erfolgt im Rahmen der Ermächtigung des Bürgermeisters.

Position 9 (Sportbodensanierung inkl. Spielfeldmarkierung) wird gesondert ausgeschrieben und die Arbeiten werden im Sommer 2019 durchgeführt. Nach Angebotslegung wird der Vergabevorschlag zur Freigabe vorgelegt.

Der Vergabevorschlag für die Notlichtanlage lautet auf:

Sanierung der Notlichtanlage Stadthalle Oberndorf an die **Fa. Elektro Dr. Mayr GmbH**, 5020 Salzburg, mit der Vergabesumme von **€ 147.110,45 brutto (€ 122.592,04 netto)**

Die Durchführung dieser Arbeiten ist für Sommer 2018 geplant.

Die Beauftragung erfolgt durch die Stadtgemeinde Oberndorf."

Bürgermeister Schröder erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt bei der letzten Sitzung abgesetzt wurde, da die Ausschreibungssumme überschritten wurde. Die Ausschreibung wurde im richtigen Verfahren nochmals wiederholt. Das Ergebnis ist nahezu gleich der letzten Ausschreibung.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, die Durchführung von brandschutz- und sicherheitstechnischen Maßnahmen in der Dreifachturnhalle für die Sportmittelschule – Gebäude Mehrzweckhalle laut vorliegender Kos-**

tenschätzung in der Höhe von € 270.000,00 brutto und die Beauftragung der Fa. Elektro Dr. Mayr GmbH mit einer Vergabesumme von € 147.110,45 brutto gemäß dem vorliegenden Vergabevorschlag zu beschließen. Die Bedeckung ist durch den Voranschlag 2018 und den Instandhaltungsfonds gegeben.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

11. Bebauungsplan "Ziegelhaiden West - Südlich der Arnsdorfer Straße"

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Änderung wurde erforderlich um das Projekt des Nahversorgers umsetzen zu können. Die Verfahrensschritte zur Abänderung des Bebauungsplanes werden durch §§ 50, 63 und 65 ROG 2009 bestimmt.

Verfahrensschritte:

Entwurf fertiggestellt:	22.05.2018
Öffentliche Auflage des Entwurfes:	23.05.2018 bis 20.06.2018
Die Stellungnahme des Gestaltungsbeirates liegt vor seit:	Nur erforderlich bei Aufbaustufenplänen
Einwendungen eingegangen:	Ja

Die vorbereitenden Verfahrensschritte wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Die Einwendungen und die Beurteilung des Raumplaners liegen dem Akt bei und sind in die Beratungen einzubeziehen.

Beilagen: Entwurf des Bebauungsplanes"

Bürgermeister Schröder erklärt, dass ein Einwand von Frau Bamberger bezüglich Beschattung und Lärm vorliegt.

Dipl.-Ing. Zeller liest den Einwand von Frau Bamberger und seine Stellungnahme dazu vor:

Einwand Frau Bamberger:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie ich aus der Amtstafel der Stadtgemeinde Oberndorf entnommen habe, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Ziegelhaiden West vorgesehen.

Da Herr DI Müller keine Zeit hatte und Herr DI Zeller nach mehrmaligen Telefonanrufen sich nicht gemeldet hat, erhebe ich gegen die Änderung folgende Einwendungen:

- Beschattung: Wie ich aus dem Entwurf entnommen habe, ist eine gestaffelte Bauhöhe vorgesehen, jedoch erfolgt dadurch eine Beschattung des Grundstückes Arnsdorfer Straße 1.*
- Lärm: Auf dem Entwurf sind keine Lärmschutzmaßnahmen, speziell für den geplanten Nahversorger erwähnt oder berücksichtigt.*

Da beide Punkte sich negativ auf mein Grundstück Arnsdorfer Straße 1 auswirken erhebe ich Einspruch auf die Änderung des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

Bamberger Maria

Stellungnahme Dipl.-Ing. Zeller:

1. Beschattung: Frau Bamberger wendet ein, dass durch die gestaffelte Bauhöhe eine Beschattung ihres Grundstückes Arnsdorferstraße 1 erfolgt.

Dazu ist festzuhalten, dass die gestaffelte Baufluchtlinie mit einer Höhe von 432 m über Adria etwa eine max. Gebäudehöhe von 6 m aufgrund des natürlichen Geländes (ca. 426,00 m üA) zulässt. Diese Gebäudefront hat damit einen Abstand von 5 m zur südlichen Straßenfluchtlinie der Arnsdorferstraße und von 11,50 m zur südlichen Grundgrenze des Grundstücks Arnsdorferstraße 1. Der „normale“ Nachbarschaftsabstand gem. § 25 (3) BGG mit $\frac{3}{4}$ der Traufenhöhe würde somit theoretisch 4,5 m betragen und ist daher mit 5 m sogar größer. Des Weiteren hat gem. § 55 (4) ROG 2009 der Abstand der Baufluchtlinie von der Achse der Verkehrsfläche nach Tunlichkeit wenigstens $\frac{2}{3}$ der Traufenhöhe zu betragen. In ggst. Fall wären dies 4 m – der Abstand ist hier mit 8,25 m etwa doppelt so groß. Eine Beeinträchtigung durch die gestaffelte Bauhöhe für das Grundstück von Frau Bamberger liegt somit aus fachlicher Sicht nicht vor.

Auch durch die 8,5 m südlich dazu festgelegte Baufluchtlinie (ohne Staffelung) ist von keiner Beeinträchtigung für die Liegenschaft Arnsdorferstraße 1 auszugehen. Die hier max. mögliche Gebäudehöhe beträgt ca. 13 m, der Nachbarschaftsabstand gem. BGG dementsprechend mind. 9,75 m und der tunliche Abstand gem. ROG mind. 8,60 m. Da der Abstand zur südlichen Straßenfluchtlinie der Arnsdorferstraße 13,5 m und zur Achse der Arnsdorferstraße 16,75 m beträgt (zur Grundgrenze Arnsdorferstraße 1 dementsprechend 20 m), liegt auch hier aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigung vor.

2. Lärm: Frau Bamberger wendet des Weiteren ein, dass keine Lärmschutzmaßnahmen speziell für den geplanten Nahversorger berücksichtigt sind.

Dazu ist festzuhalten, dass das Bauvorhaben zur Errichtung eines Nahversorgers der rechtskräftigen Baulandwidmung Betriebsgebiet mit dem Zusatz + E (Einzelhandelsnutzung) entspricht. Die Liegenschaft Arnsdorferstraße 1 ist als Bauland – erweitertes Wohngebiet/Lärm bzw. als Bauland – erweitertes Wohngebiet ausgewiesen. Da im Betriebsgebiet nur jene Betriebe errichtet werden dürfen, welche auch im erweiterten Wohngebiet zulässig sind, besteht hier eine Widmungskonformität (v.a. auch hinsichtlich der Lärmkennzeichnung der Liegenschaft Bamberger, aufgrund der Nähe zur L205) und somit auch hier aus fachlicher Sicht keine Beeinträchtigung für die Liegenschaft von Frau Bamberger.

Zusammenfassend wird daher der Gemeindevertretung aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, die ggst. Einwände abzuweisen.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt nach der Bedeutung der Bezeichnung „Wohngebiet/Lärm“.

Dipl.-Ing. Zeller erklärt, dass ab einer gewissen Lärmbelastung (in diesem Fall über 65 Dezibel – weil das Grundstück direkt an der L 205 liegt) eine Lärmkennzeichnung erforderlich ist.

GV Strobl erklärt, dass er der Beschlussfassung nicht zustimmen kann, da hier nur eingeschossig gebaut wird.

Bürgermeister Schröder erwidert, dass er einfach froh ist, dass es überhaupt zur Umsetzung kommt. Lieber ein Sparmarkt ohne zweites Geschoss als gar kein Sparmarkt. Alle waren bemüht, dass zweigeschossig gebaut wird. Die Firma Spar hat hier aber andere Interessen. Es handelt sich in diesem Fall um eine Änderung eines Bebauungsplanes, somit gilt die neue Gesetzgebung nicht. Die eingeschossige Bebauung ist rechtskonform.

2. Vizebürgermeister Ing. Djundja ergänzt, dass es statische Vorkehrungen geben wird, die eine zweigeschossige Bebauung ermöglichen, falls die Notwendigkeit irgendwann gegeben ist.

Dipl.-Ing. Zeller bestätigt das. Es wurde bewusst eine maximale Firsthöhe bzw. Traufenhöhe von 13 Metern gewählt, damit jederzeit ein zweites Geschoss gebaut werden kann. Leider wird die Bebauung vorerst nur eingeschossig.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, die Änderung des Bebauungsplanes "Ziegelhaiden West – Südlich der Arnsdorfer Straße" gemäß § 65 Abs. 6 ROG 2009 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): 20 GV dafür. GV Strobl dagegen.

12. Verkauf von gemeindeeigenen Wohnungen Salzburger Straße 10

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Ausschuss für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen und Gesundheitsangelegenheiten, Jugend und Sport wurde die Annahme der Kaufanbote für die Wohnungen Salzburger Straße 10 W2, W4, W4a, und W7 beschlossen. Im Interesse der Raschheit und Einfachheit soll der Verkauf der Wohnungen gemäß § 33 Abs 2 GdO 1994 wieder von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Die Kaufanbote wurden durch das Immobilien Büro Schnellinger nochmals überarbeitet, der fehlende Verweis auf die aufrechten Mietverhältnisse eingearbeitet und die Bezeichnung der Wohnungsteilung W4 in W4 und W4a aufgenommen. Diese sind einheitlich bis 31. Juli 2018 befristet. An der Anbotssumme für die einzelnen Wohnungen hat sich nichts geändert.

Aufgrund der vorliegenden Beschlusslage und der Tatsache, dass die neuen Kaufanbote sich nur in geringen Details von den alten unterscheiden, wurde der öffentliche Notar Mag. Robert Eckschlager beauftragt entsprechende Kaufvertragsentwürfe zu formulieren. Da die Teilung des Wohnungseigentumsobjektes W4 grundbücherlich noch nicht durchgeführt wurde, konnte diese in den Vertragsentwürfen nicht berücksichtigt werden.

Gegenüber der im Ausschuss bekannt gegebenen Wohnnutzfläche ergeben sich bei den Wohnungen W4 und W4a geringfügige Änderungen, welche auf dem durch das (für die Teilung der Wohnungen erforderliche) Nutzwertgutachten gewonnene Erkenntnisse gründen.

Der Bestand stellt sich nunmehr wie folgt dar:

Wohnung	WNF m²	Loggia m²	Kellerfläche m²	Garagenfläche m²	Gesamtkaufpreis
Top 2	31,84	0,00	5,40	0,00	EUR 53.000,00
Top 4 (vorher 4a)	* 36,51	* 3,00	3,78	0,00	EUR 65.000,00
Top 4a (vorher 4b)	* 46,81	* 7,69	3,78	0,00	EUR 115.000,00
Top 7	31,56	0,00	7,98	0,00	EUR 47.500,00

* gemäß Nutzwertgutachten

Die Kaufanbote und die Entwürfe der Kaufverträge liegen im Fraktionsordner auf.“

Bürgermeister Schröder erklärt, dass dieser Tagesordnungspunkt nun nochmal auf der Tagesordnung ist, da noch einige Dinge unklar waren. Auch die Teilung der Wohnung war noch nicht vollzogen. Heute geht es darum, den damaligen Beschluss mit den Änderungen zu bestätigen.

GV Wimmer erklärt, dass er nur dem Verkauf der Wohnung an Frau Elisabeth Standl zustimmen kann. Bei den anderen Wohnungen ist der Kaufpreis zu gering.

Stadtrat Mag. (FH) Danner wirft ein, dass er dem Verkauf zustimmen wird. Sollte es in Zukunft wieder einen Verkauf von Wohnungen geben, müsste aber genauer und langfristiger geplant werden. Außerdem müssten die Mietverträge entsprechend gestaltet werden. Eine Bewertung mit unbefristeten Mietverträgen ergibt wesentlich weniger. Sollte der Verkauf der Wohnungen in der Watzmannstraße und in der Uferstraße geplant sein, muss unbedingt rechtzeitig und genau geplant werden.

Bürgermeister Schröder erwidert, dass wir uns darüber bereits Gedanken gemacht haben. Natürlich wird man sich bei den Wohnungen in der Watzmannstraße und in der Uferstraße sehr genaue Gedanken machen.

GV Schick erklärt, dass auch sie nur dem Verkauf der Wohnung an Frau Elisabeth Standl zustimmen wird. Bei den anderen Wohnungen ist der Verkaufspreis zu gering.

Bürgermeister Schröder erwidert, dass die Wohnungen ein gewisses Alter erreicht haben und auch nicht den besten Standard aufweisen. Die Verkaufspreise sind daher angemessen.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag**,

- I. die Gemeindevertretung möge beschließen, den Verkauf der untenstehenden Wohnungen gemäß § 33 Abs 2 GdO 1994 an sich zu ziehen, wobei die grundsätzliche Ermächtigung des Ausschusses für Vergabeangelegenheiten im Sozial- und Wohnungswesen und Gesundheitsangelegenheiten, Jugend und Sport im Sinne des Beschlusses vom 20. September 2017 dadurch unberührt bleibt.**
- II. die Annahme der Kaufanbote**
 - 1. des MMag. Michael Hörl und der Mag. Margit Hörl, beide wohnhaft in Paracelsusstraße 268, 5084 Großmain, für die Wohnung Salzburger Straße 10/2, 5110 Oberndorf bei Salzburg, EZ 1080, KG 56410 Oberndorf,**
 - 2. der Melanie Schick, Dorfstraße 13/1, 5114 Göming, für die Wohnung Salzburger Straße 10/4, 5110 Oberndorf bei Salzburg, EZ 1080, KG 56410 Oberndorf,**
 - 3. der Elisabeth Standl, wohnhaft Salzburger Straße 10/4a, 5110 Oberndorf bei Salzburg, für die Wohnung Salzburger Straße 10/4a, 5110 Oberndorf bei Salzburg, EZ 1080, KG 56410 Oberndorf,**
 - 4. des Franz Josef Schlager, wohnhaft Thomanbauerweg 15, 5424 Bad Vigaun, für die Wohnung Salzburger Straße 10/7, 5110 Oberndorf bei Salzburg, EZ 1080, KG 56410 Oberndorf,**

zu beschließen und mit den genannten Personen Kaufverträge entsprechend den vorhandenen Entwürfen abzuschließen, wobei die Kaufverträge für die Wohnungen W4 und W4a noch um eine zum Zeitpunkt der Unterzeichnung aktuelle Wiedergabe des Grundbuchstandes zu ergänzen sind.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend):

- I.: Wird einstimmig beschlossen.**
- II. 1.: 19 GV dafür. GV Wimmer und GV Schick dagegen.**
- II. 2.: 19 GV dafür. GV Wimmer und GV Schick dagegen.**
- II. 3.: Wird einstimmig beschlossen.**
- II. 4.: 19 GV dafür. GV Wimmer und GV Schick dagegen.**

13. Erlassung einer Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Das Benützungsgebührengesetz, LGBl Nr 31/1963 idgF, regelt die Erhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Dessen § 6 sieht vor, dass die Wasseranschlussgebühr unter anderem unter Berücksichtigung der geschätzten Höhe des Wasserverbrauchs festzusetzen ist. Dieser Schätzung sind typische Merkmale (wie Anzahl der Bewohner oder Größe des umbauten Raumes eines Wohnhauses, Umfang eines gewerblichen oder industriellen Betriebes unter Berücksichtigung der Betriebsarten und saisonbedingter Schwankungen, Größe des Viehbestandes eines landwirtschaftlichen Betriebes) zugrunde zu legen.

Für die Ermittlung der Bewertungseinheiten wurde auf die Bewertungspunkteverordnung des Landes verwiesen. Mit der neuen Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung werden nunmehr alle Bewertungseinheiten genau definiert.

In ihrem § 1 werden für die Ermittlung der Anzahl der Bewertungseinheiten notwendige Festlegungen getroffen. Dabei wurde zum Teil auf aus der Bewertungspunkteverordnung und dem Interessentenbeitragsgesetz alter Fassung oder auf Werte aus ähnlichen Verordnungen anderer Gemeinden zurückgegriffen. Die Tabelle für die Berechnung von Großvieheinheiten wurde aus der Anlage 1 zum Bautechnikgesetz – BauTG übernommen.

Der § 2 beschreibt die Berechnungsmethode, aus der sich die Wasseranschlussgebühr ergibt.

Das In-Kraft-Treten der Verordnung wird in § 3 geregelt.

Im Folgenden wird der Verordnungsentwurf wiedergegeben:

,VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf vom 4. Juli 2018, mit der eine

Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung 2018 – WAGBE-VO 2018

erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Benützungsgebührengesetzes, LGBl. Nr. 31/1963, i.d.g.F., und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 4. Juli 2018 (TOP 13) wird verordnet:

§ 1

Ermittlung der Bewertungseinheiten

Die Höhe des geschätzten Wasserverbrauches wird durch Bewertungseinheiten ausgedrückt, wobei einer Einheit entspricht:

1. Wohnräume unabhängig von der Anzahl der Bewohner	20 m ² Wohnungsnutzfläche
2. Verwaltungs- und Geschäftshäuser, Büroräumlichkeiten, Ordinationen,	50 m ² Raumnutzfläche

Produktionsstätten, Lagerflächen u.dgl.	
3. Waschboxen und Waschanlagen, sowie sonstige Teile von Anlagen, für die eine Konsensmenge festgelegt wurde	150 l/d Konsensmenge
Wurde ein höchstzulässiges Ausmaß für den Wasserbezug bestimmt (z.B. durch eine wasserbehördliche Genehmigung), ist dieses, in den anderen Fällen das höchstzulässige Ausmaß der Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalanlage (Direkteinleitungsvertrag oder Baubewilligung) heranzuziehen.	
4. Gast- und Schankgewerbebetriebe, Diskotheken, Barbetriebe u.dgl.	
a) ohne Beherbergung	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien
b) mit Beherbergung, jedoch ohne Gastwirtschaftsbetrieb	1,1 Gästebetten
c) mit Beherbergung und Gastwirtschaftsbetrieb	3 Sitzplätze in gedeckten Räumen 10 Sitzplätze im Freien 1,1 Gästebetten
5. Privatzimmervermietung	1,1 Gästebetten
6. (Sonder-)Kranken-, Kur- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren	1,1 Betten
7. Veranstaltungsstätten	20 Sitzplätze
Sind zwei oder mehr Bestuhlungsvarianten genehmigt, ist jene heranzuziehen, die die höchste Zahl an Sitzplätzen aufweist.	
8. Schulen, Kinderbetreuungsstätten (Schüler, Lehrer, Kinder und sonstiges Personal)	9 Personen
9. Landwirtschaftlich genutzte Objekte	
a) Wohnräume	20 m² Wohnungsnutzfläche
b) Betriebs- und Lagerflächen für Ab-Hof-Verkauf oder Selbstvermarkter	50 m² Raumnutzfläche
c) Viehbestand	0,83 pro Großvieheinheit
Die Umrechnung des Viehbestandes des Betriebes auf Großvieheinheiten hat mit folgenden Faktoren zu erfolgen:	
Rinder über 2 Jahre	1,0
Jungrinder über 3 Monate bis 2 Jahre	0,6
Kälber bis 3 Monate	0,15

Pferde über 2 Jahre	0,9
Jungpferde über 3 Monate bis 2 Jahre	0,77
Fohlen bis 3 Monate	0,33
Zuchtsauen mit Ferkeln bis 20 kg	0,43
Schweine über 20 kg	0,17
Schafe	0,14
Ziegen	0,12
Legehennen	0,013
Junghennen	0,006
Masthähnchen	0,004
Mastenten und Mastgänse	0,008
Mastputen	0,011

§ 2 Gebührenberechnung

Die Wasseranschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes, wie er im jeweiligen für das Kalenderjahr beschlossenen Haushaltsbeschluss festgehalten ist, und der Summe der nach § 1 ermittelten Bewertungseinheiten.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Peter Schröder

An der Amtstafel angeschlagen am
Von der Amtstafel abgenommen am"

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt nach den Änderungen.

Mag. Pichler erklärt, dass der Punkt 3 (Waschboxen) und der Punkt 9 (Viehbestand) ergänzt wurden. Punkt 1 war zuvor im Interessentenbeiträgegesetz geregelt. Dieser wird nun in die WAGBE-VO aufgenommen.

GV Prem fragt ob die Verordnung nur für Neuanschlüsse oder auch für bestehende Anschlüsse gilt.

Mag. Pichler erklärt, dass die Verordnung für Neuanschlüsse gilt. Wenn es bei bestehenden Objekten zu einer besonderen Wasseranschlussgebühr kommt, wird die Gebühr mit der neuen Verordnung berechnet. Die besondere Wasseranschlussgebühr bei bestehenden Anschlüssen fällt nur dann an, wenn durch die Erweiterung eine Erhöhung des Leistungsvermögens der Wasseranlage erforderlich ist.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt ob es richtig ist, dass bei der Kanalanschlussgebühr ein anderes System angewandt wird. Mag. Pichler bestätigt das.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, die oben stehende Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung 2018 – WAGBE-VO 2018 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

14. Änderung des Haushaltsbeschlusses 2018

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Dadurch, dass eine Wasseranschlussgebührenbewertungseinheitenverordnung erlassen werden soll, ist der bisherige Verweis in § 2 Z 2 lit d des Haushaltsbeschlusses 2018 auf die Bewertungspunkteverordnung durch einen Verweis auf die neue Verordnung der Gemeindevertretung (vgl TOP 13) zu ersetzen. Gleichzeitig soll in § 2 Z 2 lit e der in den Haushaltsbeschluss 2018 übernommene Verweis auf die (veraltete) Bewertungspunkteverordnung durch einen Verweis auf die Kanalanschlussgebührenordnung ersetzt werden.

Schließlich ist es für das Kindergartenjahr 2018/2019 erforderlich die Kindergartenbeiträge entsprechend einem aus der allgemeinen Geldentwertung und Erhöhung der Bezüge der Gemeinde-Vertragsbediensteten ermittelten Schnitt um jeweils circa 2 % in § 3 lit a geringfügig anzuheben.

Der Verordnungsentwurf wird in der Folge wiedergegeben:

,VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf vom 4. Juli 2018, mit der

der Haushaltsbeschluss 2018

geändert wird.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg vom 4. Juli 2018 (TOP 14) wird verordnet:

§ 1

Änderung des Haushaltsbeschlusses 2018

Der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2017 beschlossene Haushaltsbeschluss 2018 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 2 lit d wird die Wortfolge „je Bewertungspunkt gem. Benützungsgebühren-gesetz, LGBl. 31/1963 i.d.g.F. und der Bewertungspunkteverordnung, LGBl. 2/1978 i.d.g.F.“ durch die Wortfolge „je Bewertungseinheit gemäß der Wasseran-schlussgebührenbewertungseinheitenverordnung 2018 – WAGBE-VO 2018“ er-setzt.
2. In § 2 Z 2 lit e wird die Wortfolge „und der Bewertungspunkteverordnung, LGBl. 2/1978 i.d.g.F.“ durch die Wortfolge „und der Kanalanschlussgebührenordnung“ ersetzt.
3. § 3 lit a lautet:

„a)	Monatliche Kindergartenbeiträge 2018/2019 (01.09.2018-31.08.2019)		
	Vormittagsbetreuung (im KG I, II und III) 07:00-13:00 Uhr	€	76,00
	Ganztagsbetreuung (im KG II) 07:00-15:00 Uhr	€	99,00
	Ganztagsbetreuung (im KG I) 07:00-16:30 Uhr	€	115,30
	Nachmittagsbetreuung (im KG II) 13:00-15:00 Uhr	€	29,10
	Nachmittagsbetreuung (im KG I) 13:00-16:30 Uhr	€	50,60

Kinder unter drei Jahren (Krabbelstube/AW-Gruppe) 1/4 Betreuung bis 10 Stunden/Woche	€ 70,20	
Kinder unter drei Jahren (Krabbelstube/AW-Gruppe) 1/2 Betreuung bis 20 Stunden/Woche	€ 140,40	
Kinder unter drei Jahren (Krabbelstube/AW-Gruppe) 3/4 Betreuung bis 30 Stunden/Woche	€ 210,60	
Kinder unter drei Jahren (Krabbelstube/AW-Gruppe) 4/4 Betreuung ab 31 Stunden/Woche	€ 280,80	
Tarif für ein Mittagessen (für Ganztageskinder verpflichtend)	€ 4,25	
Mittagsbetreuung beim Essen (im KG I; bis 13.00 Uhr)	€ 24,00	
In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.-Gesetz 1994) enthalten.“		

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Peter Schröder

An der Amtstafel angeschlagen am
Von der Amtstafel abgenommen am“

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, die obenstehende Verordnung, mit der der Haushaltsbeschluss 2018 geändert wird, zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

15. Ausstellungsraum der Aussegnungshalle - Mietvertrag

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 588, 56410 KG Oberndorf. Auf diesem Grundstück befinden sich die Musikschule und die Aussegnungshalle. In letzterer befindet sich in einem Nebengebäude ein Ausstellungsraum, welcher an Markus Zehentner als Inhaber der Firma Marmor Moser, Reiterbachstraße 5, 5165 Berndorf, zur Präsentation und dem Verkauf von Grabsteinen und deren Zubehör vermietet wurde.

Da Herr Zehentner seinen Betrieb an Christoph Brucker übergeben hat und auch dieser den Ausstellungsraum nutzen möchte, wurde ein neuer Mietvertrag errichtet. Dieser entspricht in weiten Teilen dem bisherigen Vertrag mit Herrn Zehentner, lediglich der Mietzins wurde geringfügig erhöht und einige Formulierungen überarbeitet.

Der Vertragsentwurf wird in seinem vollen Wortlaut wiedergegeben:

,Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der

Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg
Untersbergstraße 25
5110 Oberndorf bei Salzburg, als Vermieterin

und

Christoph Brucker
Reiterbachstraße 5
5165 Berndorf bei Salzburg, als Mieter

haben vereinbart wie folgt:

§ 1 – Mietgegenstand

Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. 588, 56410 KG Oberndorf. Auf diesem Grundstück befinden sich eine Musikschule und eine Aussegnungshalle.

Mietgegenstand ist der ca. 45 m² große Ausstellungsraum des Nebengebäudes der Aussegnungshalle. Der Mietvertrag umfasst ausschließlich diesen Ausstellungsraum ohne Nebenräume oder Inventar.

§ 2 – Dauer

Das gegenständliche Mietverhältnis beginnt am 1. August 2018, 00.00 Uhr, und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Eine Kündigung ist durch beide Vertragsteile unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum 1. Juni und 1. Dezember eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

Die Vermieterin kann die frühere Aufhebung des Vertragsverhältnisses fordern, wenn der Mieter mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aufgrund dieses Mietvertrages trotz Mahnung über einen länger als einen Monat andauernden Zeitraum im Rückstand bleibt, vom Mietobjekt einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht oder insolvent wird. Als Kündigungsgründe im Sinne des § 30 Abs 1 Z 13 MRG werden zusätzlich vereinbart:

- a) Der Mieter stellt seine Geschäftstätigkeit im Mietobjekt länger als zwei aufeinanderfolgende Monate ein.
- b) Die Vermieterin hat einen Eigenbedarf am Mietgegenstand

- c) Der Mieter verletzt einzelne oder mehrere Vertragsbestimmungen und stellt trotz Abmahnung durch die Vermieterin nicht innerhalb eines Monats den vertragsgemäßen Zustand her.

§ 3 – Mietzins

Der Mietzins für den Ausstellungsraum beträgt monatlich EUR 400,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der genannte Mietzins ist bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im Vorhinein an die Vermieterin zu bezahlen.

Der Mietzins ist wertgesichert, wobei als Wertmesser der Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich beziehungsweise im Falle des Auslaufens dieses Index der entsprechende Nachfolgeindex als vereinbart gilt. Auszugehen ist von der Indexzahl, die für den Monat August 2018 veröffentlicht wurde (Basiszahl). Wertanpassungen finden jährlich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres statt. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach jenen Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

§ 4 – Vertragszweck

Die Vermietung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Ausstellung und des Verkaufs von Grabsteinen und deren Zubehör. Jede Änderung des Verwendungszwecks bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

§ 5 – Nebenkosten

Neben dem Mietzins trägt der Mieter sämtliche Aufwendungen, die sich aus dem Betrieb des Ausstellungsraumes ergeben. Dies sind sämtliche Betriebskosten und Instandhaltungskosten sowie öffentliche Abgaben.

Anschlüsse für den Wasserbezug oder Abwasserkanal sind nicht vorhanden. Für die Versorgung des Mietgegenstands mit elektrischem Strom hat der Mieter selbst zu sorgen.

§ 6 – Erhaltung

Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand sorgfältig zu behandeln und nach Beendigung des Mietverhältnisses in gleich gutem Zustand unter Berücksichtigung der normalen Abnutzung zurückzustellen. Er hat für die gehörige Reinigung Lüftung und Beheizung zu sorgen.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Erhaltungspflicht im Sinne des § 1096 Abs 1 ABGB im Inneren des Mietgegenstandes bezogen auf den Zustand im Übergabezeitpunkt zur Gänze den Mieter trifft. Sie ist daher gehalten, sämtliche auftretenden Schäden (nicht jedoch gewährleistungspflichtige Mängel) innerhalb des Bestandobjektes auf eigene Kosten beheben zu lassen; die ohne jeglichen Rückersatzanspruch.

Sollten sich nach Übergabe des Mietgegenstandes noch diverse Umbau-, Investitions- und Adaptierungsmaßnahmen als notwendig erweisen, sind diese der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen und bedürfen derartige Arbeiten der Zustimmung derselben. Hinsichtlich dieser Maßnahmen vereinbaren die Vertragsteile, dass sämtliche Kosten hierfür vom Mieter alleine zu tragen sind; dies ohne jeglichen Rückersatzanspruch. Bei Beendigung des Mietverhältnisses haben diese Aufwände – sofern eine Wegnahme nicht ohne Schädigung der Substanz möglich ist – entschädigungslos im Mietobjekt zu verbleiben. Wahlweise steht der Vermieterin jedoch die Möglichkeit offen, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu begehren, wobei dies bis spätestens 14 Tage vor dem Endtermin durch die Vermiete-

rin schriftlich mitzuteilen ist. Bei einem Unterlassen einer derartigen schriftlichen Aufforderung zur Wiederherstellung durch die Vermieterin tritt automatisch der erstgenannte Fall ein, wonach die Aufwände entschädigungslos im Eigentum der Vermieterin bleiben.

§ 7 – Gebühren

Der Mieter trägt die anfallenden Rechtsgeschäftsgebühren. Diese werden von der Vermieterin selbst berechnet. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 33 TP 5 Abs 1 und 3 GebG der dreifache Jahresmietwert inklusive Betriebskosten.

§ 8 – Haftung

Die Haftung der Vermieterin ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, ausgenommen hiervon sind Personenschäden.

§ 9 – Schlussbestimmungen

Der Mieter hat den Mietgegenstand der Vermieterin und deren Beauftragten gegen Voranmeldung zumindest einmal jährlich zu Besichtigungszwecken zugänglich zu halten. Lediglich im Fall der Gefahr und zur Abwendung drohender Schäden ist die Vermieterin und deren Beauftragte befugt, den Mietgegenstand jederzeit zu betreten.

Das Bestandsobjekt versteht sich wie besichtigt.

Änderungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

Für den Fall eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen von 8 % p.a. vereinbart.

Der Mieter hat zur Vorsorge eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die das Risiko von Personenschäden seiner Kunden und Mitarbeiter aus dem Besuch des Mietgegenstandes abdeckt.

Für die Vermieterin:
Für die Gemeindevertretung der
Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg:
Der Bürgermeister:

Der Mieter:

Peter Schröder

Christoph Brucker

Die 1. Vizebürgermeisterin:

Sabine Mayrhofer

Der Vertragsentwurf liegt darüber hinaus im Fraktionsordner auf"

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, den oben wiedergegebenen Mietvertrag über den Ausstellungsraum der Aussegnungshalle mit Christoph Brucker zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

16. Übertragung des Eigentums GSt. Nr. 1215/4 KG Oberndorf an Mag. Alexander Winkler - Antrag auf Anmerkung der Rangordnung (Rangordnungsbeschluss)

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. April 2018 (TOP 9) wurde eine Vereinbarung, mit der das Eigentumsrecht am GSt Nr 1215/4 KG Oberndorf an Mag. Alexander Winkler übertragen wird, beschlossen.

Nach Auskunft des Rechtsanwalts von Mag. Winkler, Dr. Christoph Weinberger, stehen einer raschen Einverleibung des Eigentumsrechtes noch offene Fragen gebührenrechtlicher Natur entgegen.

Um sich den aufgrund des im Grundbuchsrecht vorherrschenden Prioritätsgrundsatzes sehr bedeutsamen bürgerlichen Rang zu sichern, wurde von Dr. Weinberger eine sogenannte Anmerkung der Rangordnung vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um einen Beschluss des Grundbuchgerichts und ist dieser vom Grundstückseigentümer zu beantragen. Der Beschluss wird lediglich in einer Ausfertigung ausgestellt. Wer diesen in Händen hat, ist gegen Verfügungen des Grundstückseigentümers abgesichert, sofern er innerhalb der Wirkungsfrist der Rangordnung sein Recht eintragen lässt.

Der Antrag auf Anmerkung der Rangordnung liegt im Fraktionsordner auf.“

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, die Anmerkung der Rangordnung für das GSt Nr. 1215/4 KG Oberndorf in der im Fraktionsordner aufliegenden Form zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

17. Abtretungsvertrag mit der GSWB - Bauvorhaben Oberndorf X Untersbergstraße und Übernahme in das öffentliche Gut

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Im Jahr 2014 wurde auf dem GSt 807/2 ein Geh- und Fahrrecht sowie die Dienstbarkeit des Betriebes und der Nutzung einer Fläche als öffentlicher Parkplatz zwischen der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbaugesellschaft mbH (GSWB) und der Stadtgemeinde vereinbart. Im Gegenzug erhielt die GSWB, als Eigentümerin des GSt 807/2, die Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf dem GSt 835/18, über welches zu dieser Zeit die Untersbergstraße geführt wurde. Im Sommer 2016 wurde die Straße nach Osten verlegt und das Grundstück, auf dem sich die Untersbergstraße nunmehr befindet, dem öffentlichen Gut (EZ 584) zugeschrieben. Auf dem GSt 835/18 wird derzeit das neue Rathaus errichtet und kann die GSWB daher ihr Geh- und Fahrrecht faktisch nicht mehr ausüben. Im Zuge von Verhandlungen wurde von der GSWB geäußert, dass zwischen der neu verlegten Straße und dem im Entstehen begriffenen Parkplatz des BORG Straßenstück sowie einen Umkehrplatz der Stadtgemeinde abzutreten, wenn die Stadtgemeinde ihrerseits auf ihre Dienstbarkeit der Nutzung von vier öffentlichen Parkplätzen verzichtet. Zur Vorbereitung dieses Rechtsgeschäfts hat die GSWB ihr GSt 807/2 geteilt, sodass unter anderem dieses auf ca. 220 m² verkleinert und ein (neues) GSt 807/25 mit einer Fläche 28 m² geschaffen wurde.

Vor diesem Hintergrund wurde ein Abtretungsvertrag formuliert. Durch diesen soll das Rest-GSt 807/2 und das (neue) GSt 807/25 in das Eigentum der Stadtgemeinde übergehen. In diesem Vertrag sind die bereits vorgesehenen straßenpolizeilichen Maßnahmen beinhaltet. Im Detail verpflichtet sich die Stadtgemeinde (1.) für das übernommene Straßenstück eine Begegnungszone zu verordnen, (2.) nach Aufforderung ein räumliches Hindernis zu errichten, welches das Verwenden des Umkehrplatzes als Durchfahrt verhindert, (3.) bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung einen Antrag auf Erlassung der Verordnung "Einfahrt verboten" zu beantragen, das das Befahren des übernommenen Straßenstücks vom neuen Parkplatz des BORG aus verhindert, und schließlich (4.) die Grenze zwischen den Grundstücken der GSWB und der Stadtgemeinde durch Bodenmarkierungen kenntlich zu machen. Bei Nichtumsetzung dieser Maßnahmen stellt dies eine auflösende Bedingung dar.

Weiters sollen die das GSt 807/2 belastende Dienstbarkeiten gelöscht werden.

Die aus Anlass der Abtretung entstehenden Kosten werden von der GSWB und der Stadtgemeinde gemeinsam getragen.

Nach Abschluss des Vertrages ist beabsichtigt, das übernommene Straßenstück und den Umkehrplatz in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Der Entwurf des Abtretungsvertrages liegt im Fraktionsordner auf.“

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer erklärt, dass es eine Diskussion mit den Anrainern bezüglich einer optischen Fahrbahnverengung gab. Damit die Personen am Parkplatz des BORG nicht mehr retour fahren können. Es wird befürchtet, dass das Schild „Einfahrt verboten“ nicht ausreicht.

Bürgermeister Schröder erklärt, dass das im Vertrag nicht beinhaltet ist, weil Einsatzfahrzeuge an dieser Stelle durchfahren können müssen und das Schild „Einfahrt verboten“ angebracht wird.

Stadtrat Mag. (FH) Danner fragt, ob nicht der Punkt zwei im Vertrag genau das besagt.

Bürgermeister Schröder antwortet, dass bei Punkt zwei der Umkehrplatz von Frau Stadler gemeint ist.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag**,

1. **den Abschluss des Vertrages betreffend die Abtretung des GSt 807/2 und GSt 807/25 und Löschung der Dienstbarkeiten (1.) des Gehens und Fahrens auf GSt 807/2 für GSt 810/5 und 835/18, (2.) des Betriebes und der Nutzung einer Fläche als öffentlicher Parkplatz auf GSt 807/2 für GSt 835/18 sowie (3.) des Gehens und Fahrens auf GSt 808/1 für GSt 810/5, alle KG 56410 Oberndorf, abgeschlossen zwischen der Gemeinnützigen Salzburger Wohnbaugesellschaft m.b.H und der Stadtgemeinde Oberndorf,**
2. **die Aufnahme des GSt 807/2 und des GSt 807/25, beide KG 56410 Oberndorf, ins öffentliche Gut EZ 584, KG 56410 Oberndorf,**
3. **die Löschung der Dienstbarkeit des Gehens und Fahrens auf GSt 807/2 für GSt 810/5 und 835/18, des Betriebes und der Nutzung einer Fläche als öffentlicher Parkplatz auf GSt 807/2 für GSt 835/18 sowie des Gehens und Fahrens auf GSt 808/1 für GSt 810/5, alle KG 56410 Oberndorf,**

zu beschließen.

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

18. Stille-Nacht 2018 - Veranstaltungen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

Die Stadtgemeinde Oberndorf als Stille-Nacht-Gemeinde begeht das 200-Jahr-Jubiläum in Zusammenarbeit mit dem Tourismusverband mit einer Vielzahl von Festlichkeiten.

Das Engagement unserer Vereine, Schulen, Kindergärten, Kulturschaffender und Wirtschaft zur Teilnahme ist groß.

Der Veranstaltungskalender wurde im Mitteilungsblatt bereits veröffentlicht.

Im Voranschlag 2018 wurden Ausgaben von € 100.000,00 und Förderungen von € 40.000,00 budgetiert. Bei der Förderzuteilung der Stille Nacht 2018 GmbH wurden die Veranstaltungen der Stadtgemeinde Oberndorf nicht berücksichtigt. Das Land Salzburg erteilte daraufhin die Zusage einer Sonderförderung über € 20.000,00.

Mit Beschluss der Jahresrechnung 2017 wurde eine zweckgebundene Rücklage in der Höhe von € 100.000,00 beschlossen.

Die Kosten der Feierlichkeiten zum 200-Jahr-Jubiläum werden durch die im Voranschlag 2018 budgetierten Mittel und durch die gebildete Rücklage gedeckt.“

Bürgermeister Schröder berichtet, dass der ORF einiges in Oberndorf geplant hat. Im Kulturausschuss wurde sich schon mehrmals über unsere Pläne unterhalten. Der Malwettbewerb war ein großer Erfolg. Einer der nächsten Schritte ist der Friedensweg und die Veranstaltung „Plant for the Planet.“

Heute geht es um den Beschluss der Verwendung der Rücklage.

1. Vizebürgermeisterin Mayrhofer fragt warum das nochmal beschlossen werden muss.

Bürgermeister Schröder antwortet, dass das Budget zwar in der Jahresrechnung beinhaltet war, aber die Verwendung an sich noch nicht beschlossen wurde.

2. Vizebürgermeister Ing. Djundja erklärt, dass man zwar Summen budgetieren kann, aber die Verwendung trotzdem beschließen muss.

GV Prem fragt nach der Förderung.

Bürgermeister Schröder erklärt, dass wir letzten Herbst einen Antrag eingebracht haben. Anschließend gab es eine Fördersitzung vom Land Salzburg. Hier wurden 116 Projekte eingereicht. Zuerst schien es so, als würden nur die sechs Stille-Nacht-Gemeinden gefördert werden. Es stellte sich aber heraus, dass der Fördertopf für alle 119 Gemeinden geöffnet wurde. Die Projekte von Oberndorf wurden nicht angenommen. Die Bürgermeister der Stille-Nacht-Gemeinden zeigten sich solidarisch und sagten, dass die Stadtgemeinde Oberndorf auch eine Förderung bekommen muss. Somit bekamen wir die Zusage einer Förderung in der Höhe von € 20.000,-. Wir hatten aber mit € 40.000,- gerechnet. Mit dieser Summe wird nun sehr sparsam umgegangen.

GV Dr. Weiß fragt ob der Kulturausschuss bei diesem Thema über den Sommer Beschlüsse fassen darf.

Bürgermeister Schröder erklärt, dass heute die Beauftragung von der Gemeindevertretung an den Kulturausschuss zur Beschlussfassung ergehen soll.

GV Schick fragt, was mit den Bildern des Malwettbewerbes passiert. Es wäre schön, wenn sie irgendwo aufgehängt werden.

Bürgermeister Schröder erklärt, dass die Bilder wunschgemäß wieder an die Kinder zurückgegeben wurden. Es wurde aber bei uns angefragt, ob ein Bus in Salzburg mit einigen der Kinderbilder bedruckt werden kann. Herr Konrad vom Tourismusverband führt hier die Gespräche. Es müssen aber vorab noch die Einverständniserklärungen der Eltern eingeholt werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag**,

1. die oben angeführte Verwendung der Mittel zur Feier des 200-Jahr-Jubiläums zu beschließen.

2. den Ausschuss für Kultur und Tourismus zur Beschlussfassung im Namen der Gemeindevertretung zur Gewährung von Subventionen und zum Erteilen von Weisungen an der Bürgermeister im Zusammenhang mit Veranstaltungen für das 200-Jahre-Jubiläum und dem Lied „Stille Nacht“ Heilige Nacht!“ zu beauftragen.

Offene Abstimmung (20 GV anwesend – GV Hagmüller ist während der Abstimmung nicht im Sitzungszimmer): Wird einstimmig beschlossen.

19. Aufträge, Anschaffungen

Keine!

20. Subventionen

„Folgender Amtsbericht liegt vor:

20.1. Turnverein Oberndorf:

Volleyball- und Dartturnier am 30.06. und 01.07.2018 in der Stadthalle Oberndorf
Gebühren (Bundesgebühren und Gemeindeverwaltungsabgaben) werden vorgeschrieben
Errechnete Subventionshöhe:

Miete 2 Tage	1.267,00
Sonntagszuschlag	63,35
7 Stehtische	15,40
4 Bühnenelemente	21,60
Müllgebühren	52,94
Reinigung	422,30
Gesamt:	1.857,99

20.2 Pfarre Oberndorf:

Erntedank/Pfarrfest am 16.09.2018 in der Aula SMS Oberndorf
Gebührenbefreiung (§ 2 Ziff. 3 Gebührengesetz, § 2 Abs. 1 lit.c Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969)

Errechnete Subventionshöhe:

Miete 1 Tag	316,70
Sonntagszuschlag	158,45
380 Sessel	140,60
46 Tische	101,20
Müllgebühren	52,94
Reinigung	316,70
Gesamt:	1.086,59

20.3 Kostenzuschuss Wegkreuz Kreuzerleitenweg:

Die Familien Wallner und Tutschka haben das durch einen Sturm am 18.08.2017 zerstörte Wegkreuz am Kreuzerleitenweg wieder neu errichtet und ersuchen die Stadtgemeinde um einen Kostenzuschuss. Gesamtkosten der Sanierung € 2.071,20. Vorgeschlagen wird die Übernahme von 50 % der Kosten, das sind € 1.035,60.

20.4. Akontozahlung Vereinssubventionen:

Auszahlung des ersten Teilzahlungsbetrages nach Vorlage des Ansuchens.

Verein	Subvention	1. Teilzahlung	2. Teilzahlung
OSK	€ 8.360,--	€ 3.000,--	€ 5.360,--
Tischtennis-Club	€ 1.210,--	€ 400,--	€ 810,--
Turnverein Oberndorf	€ 3.300,--	€ 1.200,--	€ 2.100,--
Tae Kwon Do Verein	€ 1.980,--	€ 700,--	€ 1.280,--
Schiclub Oberndorf	€ 3.575,--	€ 1.300,--	€ 2.275,--
Schachclub	€ 550,--	€ 200,--	€ 350,--

20.5. Akzente Salzburg:

Bürgermeister Schröder erklärt, dass Akzente Salzburg um einen Förderbeitrag für die Jugendarbeit in der Höhe von € 1.163,- angesucht hat. Die Ansuchen von Akzente Salzburg wurden in den letzten Jahren immer abgelehnt. Auch dieses Ansuchen sollte abgelehnt werden.

Da keine Wortmeldungen vorliegen, stellt Bürgermeister Schröder den **Antrag, die Subventionsansuchen 1. - 4. zu beschließen und das Subventionsansuchen 5. abzulehnen.**

Offene Abstimmung (20 GV anwesend – GV Hagmüller ist während der Abstimmung nicht im Sitzungszimmer): Die Punkte 1. - 4. werden einstimmig beschlossen, der Punkt 5. wird einstimmig abgelehnt.

21. Allfälliges

GV Strobl erklärt, dass er den Zeitungsartikel der Salzburger Nachrichten zum Thema „BORG ohne Schulwart und Sekretärin“ gelesen hat. Es stellt sich die Frage, warum der Schulwart und die Sekretärin der HAK/HAS nicht für beide Schulen zuständig sein können. Es gibt ein neues Gesetz betreffend Clusterbildung. Dieses besagt, dass das sinnvoll wäre. Auch ein gemeinsamer Direktor wäre möglich.

Wir könnten als Gemeindevertretung eine Resolution dahingehend unterzeichnen und diese bei der Eröffnung des BORG an den Unterrichtsminister überreichen.

Bürgermeister Schröder erklärt, dass hier schon mehrmals Gespräche (bzw. Schriftverkehr) seitens der Stadtgemeinde, seitens der Direktorin und seitens der Lehrer mit dem Bund und den Ministerien geführt wurden. Man hat sich sehr bemüht hier eine Lösung zu finden. Die Bemühungen führten leider zu nichts.

Der Unterrichtsminister wird nicht zur Eröffnung des BORG kommen.

GV Schick fragt, wer die Sekretariatsarbeiten übernimmt.

Bürgermeister Schröder antwortet, dass bisher die Lehrer in Zusammenarbeit mit der Direktion des BORG Nonntal die Sekretariatsarbeiten übernommen haben. An einer zukünftigen Lösung wird gearbeitet.

Bürgermeister Schröder stellt den **Antrag, die Nichtöffentlichkeit der nachfolgenden Tagesordnungspunkte 22 bis 24 zu beschließen.**

Offene Abstimmung (21 GV anwesend): Wird einstimmig beschlossen.

22. Neubau BORG - Fassadenherstellung (nichtöffentlich gemäß § 28 Sbg. GdO 1994)

23. Ehrungen (nichtöffentlich gemäß § 28 Sbg. GdO 1994)

24. Vergabe von Wohnungen (nichtöffentlich gemäß § 28 Sbg. GdO 1994)

Da keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 20.15 Uhr.

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

gez. Sandra Eder eh.

gez. Bürgermeister Peter Schröder eh.

Beschlussfassungsprotokoll

GV v. 04.07.18

TOP	Beschluss	erledigt am	erledigt von
2.	Angelobung eines neuen Mitgliedes der Gemeindevertretung (NOW)		
3.	Neuzusammensetzung der Ausschüsse		
4.	Protokoll vom 23.05.2018		
6.	Europasteg Errichtungs- und Betriebs GmbH – Jahresabschluss		
7.	Bilanz GOK		
8.	Bilanz OCB		
9.	Verlängerung Wahlarztordination Dr. Ramsauer		
10.	Mehrzweckhalle/Dreifachturnhalle – brandschutz- und sicherheitstechnische Maßnahmen		
11.	Bebauungsplan Ziegelhaiden West		
12.	Verkauf gemeindeeigener Wohnungen		
13.	Erlassung einer WAGBE-VO		
14.	Änderung Haushaltsbeschluss		
15.	Ausstellungsraum der Aussegnungshalle – Mietvertrag		
16.	Übertragung Eigentum GSt. Nr. 1215/4		
17.	Abtretungsvertrag GSWB		
18.	Stille-Nacht 2018 – Veranstaltungen		
20.	Subventionen		
22.	Neubau BORG - Fassadenherstellung		
23.	Ehrungen		
24.	Vergabe von Wohnungen		